



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 03.12.2024
– Auszug aus Drucksache 19/4310 –**

**Frage Nummer 48
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Franz
Bergmüller**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Untersuchungen, Forschungen, Ausarbeitungen, Sichtungen, Zusammenfassungen etc. hat die Staatsregierung über die in den Psychiatrien Bayerns während der letzten Phase der Herrschaft des nationalsozialistischen Unrechtsregimes, insbesondere in den Jahren 1940 – 1945, tätigen Ärzte, Pfleger, Mitarbeiter selbst in Auftrag gegeben, in eine ihrer Bibliotheken oder Archive aufgenommen oder sonstige Kenntnisse über diesen Personenkreis erhalten (bitte vorzugsweise chronologisch offenlegen), in welche Archive überstellte die Staatsregierung Unterlagen aus den staatlichen Psychiatrien Bayerns, insbesondere Personalisten von Personen, die in den Psychiatrien Bayerns tätig waren und wer entscheidet darüber, ob Unterlagen aus den staatlichen Psychiatrien Bayerns in Archive überstellt werden bzw. von Archiven in Bayern aufgenommen oder weggeworfen werden?

**Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention und
des Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst**

Für die psychiatrischen Kliniken in Bayern sind die Bezirke zuständig. Die Bezirke in Bayern sind kommunale Gebietskörperschaften, die das Recht haben, ihre Unterlagen in eigener Zuständigkeit zu archivieren. Wenn sie dies nicht tun, sind sie verpflichtet, ihre Unterlagen dem für den Regierungsbezirk zuständigen staatlichen Archiv anzubieten (Art. 14 Bayerisches Archivgesetz – BayArchivG).

Soweit die Bezirkskliniken von dem Recht Gebrauch machen, eigene Archive einzurichten, regelt sich die Archivierung nach von den Bezirken zu erlassenden Benutzungsordnungen. Soweit sie keine eigenen Archive einrichten, müssen sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigten Unterlagen dem zuständigen staatlichen Archiv zur Übernahme anbieten. Dieses übernimmt die als archivwürdig bestimmten Unterlagen (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayArchivG).

Für die Universitätskliniken gelten die gleichen Regelungen wie für die Bezirkskliniken. Die Universitätskliniken haben alle eigene Archive.

Eigene Forschungen zum genannten Thema wurden von den staatlichen Archiven nicht durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben. Die Unterlagen der Bezirkskliniken sind

nach Kenntnis der staatlichen Archive aber bereits Gegenstand sowohl der wissenschaftlichen Forschung, der Erinnerungskultur als auch der Einsichtnahme durch nachgeborene Familienmitglieder (Familienforschung).

Verzeichnisse zum hier erfragten Inhalt der Akten werden vom Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention nicht geführt.

Zur weiteren Beantwortung wird auf die Antwort auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Sabine Weigand BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.01.2019 (Drs. 18/2302) verwiesen.